

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

12. Jahrgang, Nr. 14 · Prenzlau, den 22. November 2005 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1 :	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 16. Sitzung des Kreistages Uckermark am 30.11.2005
Seite 2 :	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung-Hauptsatzung)
Seite 5:	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)
Seite 6:	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung)
Seite 13:	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH als Beauftragte des Landkreises Uckermark gemäß § 16 Abs.1 KrW- /AbfG
Seite 13:	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark
Seite 16:	Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS)
Seite 24:	Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark
Seite 32:	Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 16. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 30.11.2005

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die 16. Sitzung des Kreistages findet am 30. November 2005 um 14:00 Uhr im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Abstimmung über die Zulässigkeit der Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen für die Niederschrift der Sitzung sowie die Zulässigkeit von Tonband- und Filmaufnahmen durch die Medien während des öffentlichen Teils der Sitzung
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Entwurf der Haushaltssatzung 2006 und Haushaltssicherungskonzept 2005 - 2009
 - 4.1 Beschluss über die Einwendungen der Stadt Prenzlau gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2006 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 13.10.2005
5. Vertrag zur Entwicklung des Tourismus in der Uckermark
6. Finanzielle Untersetzung der Städtebausanierung der Stadt Gartz (Oder) in 2006
7. Aufwendungen für Tagespflegepersonen
8. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark
9. Grundsatzentscheidung zur Ausbildung in der Kreisverwaltung Uckermark

10. Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss (KBSA) des Kreistags Uckermark
11. Anträge an den Kreistag
 - 11.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Umverteilung von nicht verbrauchten investiven Mitteln 2005
 - 11.2 Antrag der FDP- Fraktion zur Umbesetzung Verwaltungsrat PVG Uckermark
12. Anfragen der Abgeordneten
13. Informationen

Prenzlau, den 17.11.2005

gez. Dr. Gerlach

**1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
(1. ÄNDERUNGSSATZUNG – HAUPTSATZUNG)**

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I/93 S.398, 433), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I /05 v. S. 210) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgende 1. Änderungssatzung - Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) vom 16.06.05, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10 vom 16. September 2005 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Überschrift des § 6 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

**„§ 6
Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten
und sachkundigen Einwohner
(vgl. §§ 31-32 LKrO i. V. m. §§ 27 - 29 GO)“**

Artikel 2

§ 10 (Öffentlichkeit der Sitzungen) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 10
Öffentlichkeit der Sitzungen
(vgl. § 38 LKrO)“**

Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit wird gemäß § 38 Satz 2 LKrO insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Verträge und Verhandlungen mit Dritten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.“

Artikel 3

§ 12 (Kreisausschuss) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz gestrichen: „Die Vertretung des Landrates ergibt sich aus § 55 der LKrO.“.
2. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Kreisausschuss beschließt über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates sowie der Beigeordneten und Dezernenten.

3. Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

- „(5) Der Kreisausschuss beschließt über Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Abs. 2 d handelt.
- (6) Der Kreisausschuss behält sich die Genehmigung von Verträgen nach § 20 Abs. 2 d dieser Satzung vor, wenn der Landrat selbst Vertragspartner ist.“

Artikel 4

§ 13 (Jugendhilfeausschuss) wird wie folgt neu gefasst.

„§ 13 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark gebildet.“

Artikel 5

§ 17 (Gleichstellungsbeauftragte) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Landrat ernennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO.“

2. Absatz 2 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu allen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einzuladen.“ Sie erstattet einmal jährlich einen Bericht über die geleistete Arbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich. Der Bericht ist dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.“

Artikel 6

§ 18 (Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter, Seniorenbeauftragter) wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der Landrat ernennt einen Ausländerbeauftragten. Es ist Aufgabe des Ausländerbeauftragten, die soziale Integration von Ausländern im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Ausländern zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Der Landrat ernennt einen Behindertenbeauftragten. Es ist Aufgabe des Behindertenbeauftragten, die Belange der Behinderten im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (3) Der Landrat ernennt einen Seniorenbeauftragten. Es ist Aufgabe des Seniorenbeauftragten, die Belange der Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (4) Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter und Seniorenbeauftragter erstellen einmal jährlich einen Bericht über die geleistete Arbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Berichte sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.“

Artikel 7

§ 19 (Beigeordnete) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates. Die weitere Vertretung des Landrates wird wie folgt festgelegt: Zweite Beigeordnete“ .

Artikel 8

§ 20 (Zuständigkeit des Landrates) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e) LKrO gelten insbesondere:

- a) Vergaben von:
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen),
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen),
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen.
 - Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 2.500 € und im Haushaltsjahr 5.000 € nicht überschreitet;
- b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €
- c) Klageerhebung oder Widerklage in zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 € nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 €, außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- d) Verträge:
 - aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
 - über die Vermietung von Wohnungen;andere Verträge mit einer im Vertrag vereinbarten Gegenleistung von nicht mehr als 5.000 €

Artikel 9

§ 21 (Besondere Verträge) entfällt.

Artikel 10

§ 22 (Personalangelegenheiten) wird zu § 21 und wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Entscheidung über die Ernennung und die Entlassung der Beamten des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes wird auf den Landrat übertragen.“

2. In Absatz 4 werden in den Sätzen 1-2 die Formulierungen „Angestellten und Arbeitern“ durch „Beschäftigte“ ersetzt.

Artikel 11

§ 23 (Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Verkündungen, Auslegungen) wird zu § 22 und wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Artikel 12

§ 24 (In-Kraft-Treten) wird zu § 23.

Artikel 13

Die Anlage 1 der Hauptsatzung - Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden (Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung) – wird durch die als Anlage beigefügte Karte ersetzt.

**Artikel 14
In-Kraft-Treten**

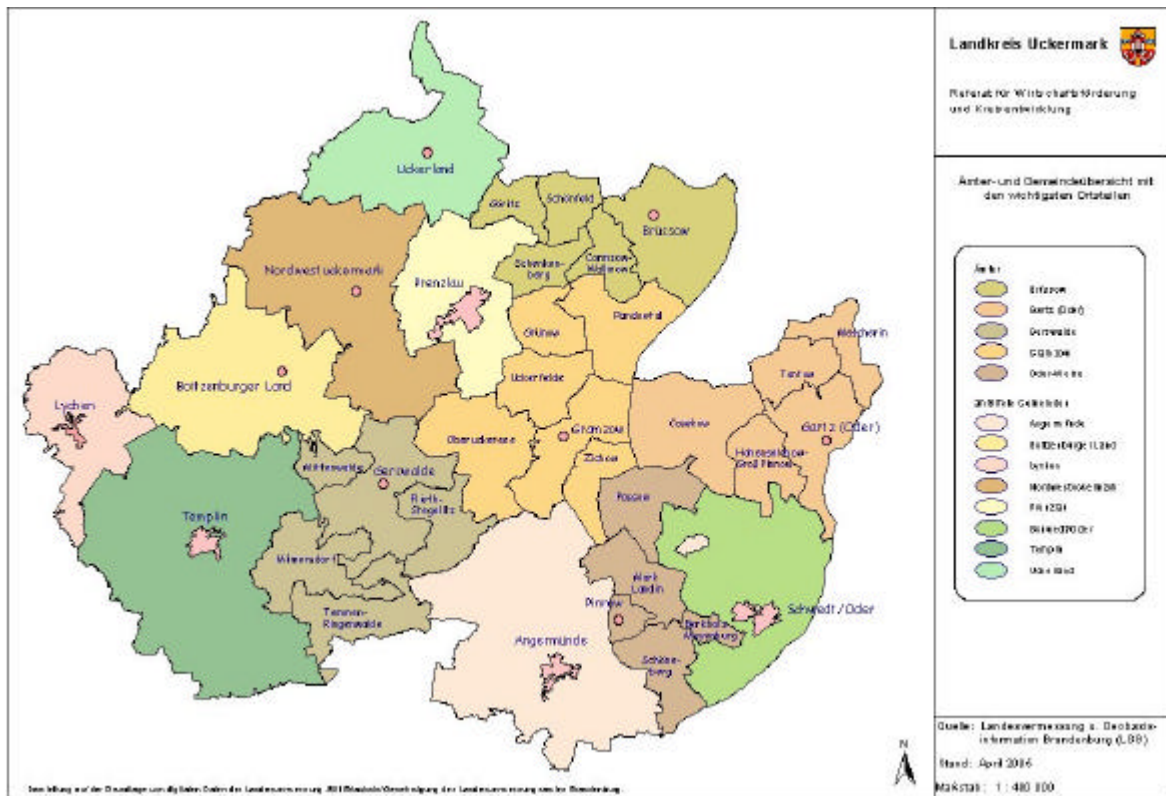
Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 14.11.05

**gez. Klemens Schmitz
Landrat**

Anlage

Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden (Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung) – Stand: April 2005



2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK (2. ÄNDERUNGSSATZUNG – GEBÜHRENSATZUNG RETTUNGSDIENST)

Auf der Grundlage § 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 08.05.1992 (aktuelle Veröffentlichung vom 18.05.2005 GVBl. I Nr. 14 S. 202), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S 200), in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 25.09.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 8/2003 vom 02.10.2003, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 17.11.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2004 vom 14.12.2004, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Es gelten die folgenden Gebührensätze:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Für die Inanspruchnahme (§ 2 der Satzung) | |
| | - eines Rettungswagens (RTW) | 558,80 € |
| | - eines Krankentransportwagens (KTW) | 180,60 € |
| | - eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) | 248,70 € |
| | eines Notarztes | 150,00 € |
| 2. | Für die von den Rettungsfahrzeugen einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke | |
| | - je angefangenen Kilometer | 0,30 € |

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Prenzlau, den 14.11.05

gez. Klemens Schmitz
Landrat

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DES LANDKREISES UCKERMARK (DEPONIEGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S.40 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 215 f.) i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) i. V. m. §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 74 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), sowie auf Grundlage der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Landkreis Uckermark betreibt seine Siedlungsabfalldeponien nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie werden von der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) bewirtschaftet. Der Standort der noch in der Ablagerungsphase befindlichen Deponie ist: 16278 Pinnow – Angermünder Weg. Zu der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung gehören daneben auch die stillgelegten Siedlungsabfalldeponien in 17291 Prenzlau, Berliner Straße 30 und in 17268 Milmersdorf, Bahnhofstraße 20.

**§ 2
Gebührentatbestand/Gebührensatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Deponie Pinnow und die Inanspruchnahme seiner weiteren Leistungen erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung seiner Aufwendungen.
- (2) Für die Anlieferung von Abfällen auf der Deponie Pinnow werden vom Landkreis Uckermark Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (3) Für die Sicherstellung angelieferter Abfälle wird eine Gebühr gemäß Anlage 2 Punkt 1 dieser Satzung erhoben, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Deklaration oder den Analysewerten bzw. der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen besteht. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für erforderliche Leistungen, einschließlich Leistungen Dritter.
- (4) Für die Aussortierung von Wertstoffen, Fremdbestandteilen u. ä. aus den angelieferten Abfällen wird eine Gebühr gemäß Anlage 2 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.

- (5) Für die ausschließliche Benutzung der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich (Fremdverwiegung – ohne anschließende Abfallablagerung) werden Gebühren gemäß Anlage 2 Punkt 3 dieser Satzung erhoben.
- (6) Für die Bestätigung der Annahmeerklärung eines Nachweises der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (EN) i. S. von § 4 Abs. 2 der Nachweisverordnung (NachwV) und Zuleitung derselben an den Abfallerzeuger wird eine Gebühr gemäß Anlage 2 Punkt 4 dieser Satzung erhoben.
- (7) Für die Bestätigung des vereinfachten Nachweises (VN) i. S. von § 25 Abs. 1 NachwV oder die Bestätigung des vereinfachten Sammelnachweises (VS) i. S. von § 25 Abs. 2 NachwV und deren Zuleitung an den Abfallerzeuger (VN) bzw. Sammler (VS) werden Gebühren gemäß Anlage 2 Punkt 5 dieser Satzung erhoben.
- (8) Für den Verkauf von Übernahmescheinformularen i. S. der §§ 18 und 25 der NachwV werden Gebühren gemäß Anlage 2 Punkt 6 dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Deponie Pinnow werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart erhoben.
- (2) Im Falle des Ausfalles der Fahrzeugwaage wird eine Gebühr für die Anlieferung von Abfällen nach dem Volumen (EURO/m³) des angelieferten Abfalls entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
- (3) Im Übrigen gilt jeweils der in der Anlage 1 und 2 angegebene Gebührenmaßstab.

§ 4

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der in § 2 Abs. 2 bis 4 geregelten Gebühren ist der Überlassungspflichtige.
- (2) Gebührenschildner der in § 2 Abs. 5 geregelten Gebühr ist der Fremdnutzer der Fahrzeugwaage.
- (3) Gebührenschildner der in § 2 Abs. 6 und 7 geregelten Gebühren ist für die Bestätigung des EN bzw. des VN der Abfallerzeuger, im Falle der Bestätigung des VS der Einsammler.
- (4) Gebührenschildner der in § 2 Abs. 8 geregelten Gebühr ist der Erwerber der Übernahmescheine.
- (5) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 entstehen mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Landkreises Uckermark.
- (2) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 6 und 7 entstehen mit der Bestätigung und Zuleitung der jeweiligen Erklärungen/Nachweise an den Abfallerzeuger (EN, VN) bzw. an den Einsammler (VS) durch die UDG.
- (3) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 8 entsteht mit der Übergabe der Übernahmescheinformulare.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die in § 2 genannten Gebühren sind grundsätzlich unmittelbar nach dem Entstehen fällig und sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschildners kann die Gebührenschild auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührenschild durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden. In begründeten Fällen (z. B. Kleinanlieferer, Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschild) kann die Festsetzung der Gebührenschild durch Gebührenbescheid abgelehnt werden.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Nutzer der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises (Gebührenschildner i. S. d. § 4 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren und die für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte dem Landkreis zu erteilen. Die Auskunfts- und Anzeigepflicht gilt entsprechend im Rahmen der ordnungsgemäßen Vornahme von Verwaltungshandlungen durch die UDG für die übrigen Gebührenschildner i. S. d. § 4 Abs. 3 und 4.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark am 01.01.2006 in Kraft.

Prenzlau, den 14.11.05

gez. Klemens Schmitz
Landrat

Anlage 1

Zugelassene Abfallarten und dazugehörige Gebühr - Deponie Pinnow -

Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach m³ ermittelt (Einheit in €/m³):

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallartenbezeichnung nach AVV	€/t	€/m ³ *
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen		
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	50,00	70,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	50,00	70,00
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.		
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	50,00	75,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	50,00	35,00
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	50,00	50,00
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	50,00	50,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04* fallen	50,00	35,00
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen	50,00	50,00
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	7,50	11,25
10 01 24 - 3	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	3,00	4,50
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	50,00	60,00
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	50,00	90,00
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallartenbezeichnung nach AVV	€/t	€/m ³ *
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10* fallen	50,00	85,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	50,00	85,00
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)		
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	50,00	47,50
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	50,00	90,00
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	50,00	90,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	50,00	90,00
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton	7,50	9,75
17 01 01 - 0	Beton (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 01 02	Ziegel	7,50	9,75
17 01 02 - 0	Ziegel (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	7,50	9,75
17 01 03 - 0	Fliesen, Ziegel und Keramik (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	7,50	9,75
17 01 07 - 0	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen (wenn der Betreiber das Material für den Deponiebau verwenden kann und will)	0,00	0,00
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 02	Glas	50,00	60,00
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	7,50	13,50
17 05 04 - 0	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen (Z 0 und ohne mineralische und nichtmineralische Störstoffe)	0,00	0,00

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallartenbezeichnung nach AVV	€/t	€/m ³ *
17 05 04 - 1,5	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen (bis zu 5 Gew.-% mineralische und/oder 5 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	1,50	2,70
17 05 04 - 3	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen (bis zu 10 Gew.-% mineralische und/oder 10 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	3,00	5,40
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	7,50	13,50
17 05 08 - 0	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt (Z 0 und ohne mineralische und nichtmineralische Störstoffe)	0,00	0,00
17 05 08 - 1,5	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt (bis zu 5 Gew.-% mineralische und/oder 5 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	1,50	2,70
17 05 08 - 3	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt (bis zu 10 Gew.-% mineralische und/oder 10 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	3,00	5,40
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	50,00	25,00
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	50,00	75,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	7,50	13,50
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	50,00	45,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	50,00	45,00
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13* fällt	50,00	45,00
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	7,50	11,25
19 01 19 - 3	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	3,00	4,50
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.		
19 08 02	Sandfangrückstände	50,00	70,00
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand und Steine) (mineralischer Anteil \geq 70 Vol.-%)	7,50	13,50
19 12 09 - 3	Mineralien (z.B. Sand und Steine) (mineralischer Anteil \geq 90 Vol.-%)	3,00	5,40
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 02	Boden und Steine	7,50	13,50
20 02 02 - 0	Boden und Steine (Z 0 und ohne mineralische und nichtmineralische Störstoffe)	0,00	0,00

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallartenbezeichnung nach AVV	€/t	€/m ³ *
20 02 02 - 1,5	Boden und Steine (bis zu 5 Gew.-% mineralische und/oder 5 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	1,50	2,70
20 02 02 - 3	Boden und Steine (bis zu 10 Gew.-% mineralische und/oder 10 Vol.-% nichtmineralische Störstoffe)	3,00	5,40
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 03 03	Straßenkehrsicht	50,00	40,00

* Umrechnungswerte basieren auf einschlägigen Erfahrungswerten

Werden mehrere der in der Anlage 1 enthaltenen Abfallarten gemischt angeliefert, entspricht die Anlieferungsgebühr grundsätzlich der Abfallart, die die höchste Gebühr aufweist

Anlage 2

Gebühren für sonstige Leistungen

Punkt	Gebührengegenstand	Gebühr
1	Gebühr für die Sicherstellung angelieferter Abfälle	75,00 € pro Sicherstellung
2	Gebühr für das Aussortieren von Wertstoffen, Fremdbestandteilen u.ä.	75,00 € pro Arbeits- und Technikstunde
3	Fremdverwiegung	5,00 € pro Wiegung
4	Bestätigung der Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (EN)	15,00 € pro Antrag
5	Bestätigung des VN bzw. VS und Zuleitung an den Abfallerzeuger (VN) bzw. den Einsammler (VS)	15,00 € pro Abfallart und Konzeptjahr
6	Verkauf von Übernahmescheinformularen	0,25 € pro Formularsatz

Anlage 3

Zuordnungskriterien für die Ablagerung von Abfällen - Deponie Pinnow

Nr.	Parameter	Zuordnungswerte/ Einheit
1.	Parameter - Festigkeit ^{*1)}	
1.1.	Flügelscherfestigkeit	≥ 25 KN/m ²
1.2.	Axiale Verformung	≤ 20 %
1.3.	Einaxiale Druckfestigkeit	≥ 50 KN/m ²
2.	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz ^{*2)} ^{*3)}	

Nr.	Parameter	Zuordnungswerte/ Einheit
2.1.	Glühverlust des Trockenrückstandes der Originalsubstanz	≤ 3 Masse %
2.2.	Gesamtkohlenstoff (TOC) des Trockenrückstandes der Originalsubstanz	≤ 1 Masse %
3.	sonstige Parameter	
3.1.	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	≤ 0,4 Masse %
3.2.	Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	≤ 3 Masse %
3.3.	Einbaudichte	≥ 1,0 * 10 ³ Kg/m ³
3.4.	Trockensubstanz	> 35 %
4.	Parameter - Feststoff	
4.1.	PCB <small>Gesamtgehalt</small> oder alternativ 6 Kongenere nach Balschmitter	≤ 50 mg/kg ≤ 10 mg/kg
4.2.	PAK	≤ 100 mg/kg
4.3.	Quecksilber	≤ 50 mg/kg
5.	Parameter - Eluat	
5.1.	pH-Wert	5,5 - 13,0
5.2.	Leitfähigkeit	≤ 10.000 µS/cm
5.3.	Gesamtkohlenstoff (TOC) ^{*4)}	≤ 20 mg/l
5.4.	Phenole	≤ 0,2 mg/l
5.5.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	≤ 0,3 mg/l
5.6.	Arsen	≤ 0,2 mg/l
5.7.	Blei	≤ 0,2 mg/l
5.8.	Cadmium	≤ 0,05 mg/l
5.9.	Chrom VI	≤ 0,05 mg/l
5.10.	Kupfer	≤ 1,0 mg/l
5.11.	Nickel	≤ 0,2 mg/l
5.12.	Quecksilber	≤ 0,005 mg/l
5.13.	Zink	≤ 2,0 mg/l
5.14.	Fluorid	≤ 5,0 mg/l
5.15.	Ammoniumstickstoff	≤ 4,0 mg/l
5.16.	Cyanide, leicht freisetzbar	≤ 0,1 mg/l

- *1) 1.2. kann gemeinsam mit 1.3. gleichwertig zu 1.1 angewandt werden. Die Festigkeit ist entsprechend den statischen Erfordernissen für die Deponiestabilität jeweils gesondert festzulegen. 1.2. in Verbindung mit 1.3. darf dabei insbesondere bei kohäsiven, feinkörnigen Abfällen nicht unterschritten werden.
- *2) 2.1. kann gleichwertig zu 2.2. angewandt werden.
- *3) Geringfügige Überschreitung des Glühverlustes oder Feststoff-TOC sind unter der Voraussetzung, dass die Überschreitung nicht auf Abfallbestandteile zurückzuführen ist, die zu erheblicher Deponiegasbildung führen, bei folgenden Abfällen zulässig: verunreinigter Bodenaushub, der auf einer Monodeponie abgelagert wird; nicht verunreinigter Bodenaushub; Abfälle auf Gipsbasis; Faserzemente; mineralische Bauabfälle mit geringfügigen Fremdannteilen; Gießereialtsand; Straßenaufbruch auf Asphaltbasis; vergleichbar zusammengesetzte Abfälle.
- *4) Gilt nicht für Abfälle auf Gipsbasis, die auf Deponien der Deponieklasse I abgelagert werden.

Der Besitzer von regelmäßig und in größeren Mengen angelieferten Abfällen aus Behandlungsanlagen hat dem Deponiebetreiber je angefangene 2.000 Tonnen angelieferten Abfall, jedoch mindestens einmal im Monat, die Einhaltung folgender Anforderungen zu dokumentieren: Die Einhaltung der jeweiligen o. g. Zuordnungswerte für die Parameter "Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz" bestimmt als Glühverlust oder als TOC und die Eluatkriterien pH-Wert, Leitfähigkeit und TOC. Die Dokumentation ist durch Vorlage der Ergebnisse der analytischen Abfalluntersuchungen zu erbringen. Eine Vermischung von Abfällen untereinander oder mit anderen Materialien zur Erreichung der o. g. Zuordnungskriterien ist grundsätzlich unzulässig.

SATZUNG ZUR AUFHEBUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSGEBÜHREN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN DER UCKERMÄRKISCHEN DIENSTLEISTUNGSGESELLSCHAFT MBH ALS BEAUFTRAGTE DES LANDKREISES UCKERMARK GEMÄß § 16 ABS. 1 KRW - / ABFG

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf der Grundlage der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) i. V. m. § 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH als Beauftragte des Landkreises Uckermark gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG (Verwaltungsgebührensatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 7 vom 26.10.2001, in der Fassung der 2. Änderungssatzung, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Prenzlau, den 14.11.05

gez. Klemens Schmitz
Landrat

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER WERTSTOFFANNAHMEHÖFE DES LANDKREISES UCKERMARK

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S.40 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 215 f.) i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) i. V. m. §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 74 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), sowie auf Grundlage der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Der Landkreis Uckermark betreibt die in seinem Kreisgebiet gelegenen und in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Wertstoffannahmehöfe als öffentliche Einrichtung. Im Auftrag des Landkreises Uckermark erhebt die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe.

§ 2**Gebührentatbestand**

- (1) Benutzungsgebühren im Sinne der Satzung werden vom Landkreis Uckermark für die Annahme folgender Abfälle aus privaten Haushaltungen aus dem Kreisgebiet an den Wertstoffannahmehöfen erhoben:
- Kfz-Batterien: PKW, LKW, Krafträder
 - Altreifen: PKW, LKW, Traktor, jeweils mit oder ohne Felge, sowie von Krafträdern und Fahrräder
 - Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Gemische hiervon mit weniger als 5 % Störstoffen; jedoch höchstens in einer Menge, die mit einem PKW-Anhänger transportiert werden kann
 - Gemischte Bau und Abbruchabfälle, jedoch höchstens in einer Menge, die mit einem PKW-Anhänger transportiert werden kann
 - Bitumengemische, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte
 - Altholz (belastet)
- (2) Folgende Abfälle können an den Wertstoffannahmehöfen kostenfrei abgegeben werden:
- Verpackungen aus Glas (nur Hohlglas, kein Flachglas)
 - Papier / Pappe / Kartonagen
 - Sperrmüll (blaue Karte)
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - Schrott
 - Garten- und Parkabfälle (Rasenschnitt, kompostierbare Gartenabfälle, Laub-/ Pflanzenreste ohne Verunreinigungen, soweit die Abfälle nicht aus Wurzeln von Bäumen, Baumstämmen oder überdicken Ästen bestehen)

§ 3**Gebührenmaßstab/Gebührensatz**

Die Gebühr für die kostenpflichtige Annahme von Abfällen i. S. von § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird im Hinblick auf Gebührenmaßstab und Gebührensatz wie folgt bemessen:

- Die Gebühr gemäß § 2 Abs.1 a bemisst sich nach der Stückzahl der abgegebenen Batterien. Der Gebührensatz ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 1 zur Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.
- Für die Bemessung der Gebühr gemäß § 2 Abs.1 b gilt § 3 a Satz 1 entsprechend. Der Gebührensatz pro Stück ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 2 zur Satzung.
- Für die Annahme der in § 2 Abs.1 c genannten Abfälle auf den Wertstoffannahmehöfen Pinnow und Prenzlau bemisst sich die Gebühr nach dem auf der Fahrzeugwaage festgestellten Gewicht der angelieferten Mengen in Tonnen (t). Bei Anlieferung dieser Abfälle auf den anderen Wertstoffannahmehöfen bemisst sich die Gebühr nach der angenommenen Menge je 0,5 m³. Der jeweilige Gebührensatz ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 3 zur Satzung.
- Die Gebühr für die Annahme der in § 2 Abs. 1 d, 1 e und 1 f genannten Abfälle bemisst sich nach dem auf der Fahrzeugwaage festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t). Der Gebührensatz der jeweiligen Abfallart ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 4, 5 bzw. 6 zur Satzung.

§ 4**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner der gemäß § 2 Abs. 1 zu zahlenden Gebühren ist der Anlieferer.

§ 5**Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle am Wertstoffannahmehof des Landkreises Uckermark. Sie wird mit der Übergabe der Abfälle am Wertstoffannahmehof fällig und ist sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Landkreis kann die Festsetzung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig machen. In begründeten Fällen

(z.B. Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschuld) kann er die Festsetzung durch Gebührenbescheid ablehnen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark am 01.01.2006 in Kraft.

Prenzlau, den 14.11.05

**gez. Klemens Schmitz
Landrat**

Anlage 1

Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark

Deponie Pinnow	Boitzenburg
Prenzlau	Brüssow
Templin *)	Fürstenwerder
Deponie Milmersdorf **)	Gartz (Oder)
Angermünde	Gramzow
Lychen	Passow

*) Der Wertstoffannahmehof in Templin wird im Laufe des Jahres 2006 eingerichtet. Die Inbetriebnahme der Annahmestelle wird zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht.

**) Mit der Inbetriebnahme des Wertstoffannahmehofes Templin wird die Annahmestelle Milmersdorf geschlossen.

Anlage 2

Gebührensätze für die kostenpflichtige Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffannahmehöfen des Landkreises Uckermark

1. Kraftfahrzeug – Batterien

Kraftrad	1,00 Euro/Stück
PKW	2,00 Euro/Stück
LKW	4,00 Euro/Stück

2. Altreifen

Pkw ohne Felge	2,00 Euro/Stück
Pkw mit Felge	2,50 Euro/Stück
Lkw ohne Felge	7,50 Euro/Stück
Lkw mit Felge	11,00 Euro/Stück
Traktor ohne Felge	12,50 Euro/Stück
Traktor mit Felge	15,00 Euro/Stück
Kraftrad	1,00 Euro/Stück
Fahrrad	0,50 Euro/Stück

3. Bauschutt

Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Gemische hiervon (weniger als 5 Vol.-% Störstoffe)	7,50 Euro je 0,5 m ³	bzw. 7,50 Euro/t
---	---------------------------------	------------------

4. Bausstellenabfälle*

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle*	120,00 Euro/t
------------------------------------	---------------

5. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte*

250,00 Euro/t

6. Altholz (belastet)*

120,00 Euro/t

SATZUNG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN DES LANDKREISES UCKERMARK (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG-ABFGS)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S.40 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 215 f.) i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) i. V. m. §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 74 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), sowie auf Grundlage der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgende Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises (Abfallgebührensatzung – AbfGS) beschlossen:

§ 1**Gebührentatbestand**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung mit Ausnahme der Anlieferung von Abfällen an die Siedlungsabfalldeponie Pinnow und die Wertstoffannahmehöfe erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Anlieferung von Abfällen an die Deponie Pinnow und die Wertstoffannahmehöfe erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren auf Grundlage gesonderter Gebührensatzungen.
- (2) Zur öffentlichen Abfallentsorgung rechnen die in § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung genannten Siedlungsabfalldeponien und Wertstoffannahmehöfe sowie alle zur Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht gemäß § 2 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises.

§ 2**Benutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung aus privaten Haushalten einschließlich Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen und aus anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme von Veranstaltungen und sonstiger Einzelobjekten gliedern sich jeweils in Grundgebühr (§ 3), Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 1, § 5) und Mietgebühr (§ 6). Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung bei Durchführung von Veranstaltungen (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u. ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) werden ausschließlich Leistungsgebühren (§ 4 Abs. 1 und 3) erhoben. Daneben werden Gebühren für die Nutzung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 1 Nr. 10), Gebühren für die zusätzliche Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2), Gebühren für die Annahme und Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle, die nicht durch den Landkreis Uckermark eingesammelt und befördert werden (§ 5), Umstellungsgebühren (§ 7) und Gebühren für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 AbfS (§ 8) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben.

§ 3**Grundgebühr**

- (1) Die Berechnung der Grundgebühr für Haushalte erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der bei der Stadt bzw. Gemeinde, in deren Gebiet sich das angeschlossene Grundstück befindet, auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.
- (2) Die Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) erfolgt auf der Grundlage der in § 9 i. V. m. Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzten Einwohnergleichwerten (EGW).
- (3) Die Berechnung der Grundgebühr für Wochenendgrundstücke erfolgt pro Grundstück und für das gesamte Kalenderjahr. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wohngebäude o. ä., wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Gebäude erhoben. Bei saisonaler Veranlagung wird die Grundgebühr gemäß § 11 Abs. 3 halbjährlich erhoben.
- (4) Die Berechnung der Grundgebühren für Kleingärten und Kleingartenanlagen erfolgt auf der Grundlage der in § 9 Abs. 1 Ziffer 29 festgesetzten Einwohnergleichwerte. Sind Kleingärten einzeln zu veranlagern, wird gemäß Abs. 3 verfahren. Bei saisonaler Veranlagung wird die Grundgebühr gemäß § 11 Abs. 3 halbjährlich erhoben.
- (5) Die Höhe der Grundgebühr beträgt:
 1. Haushalte: 1,70 Euro/Person und Monat.

2. Gewerbe/andere Herkunftsbereiche: 1,70 Euro/EGW und Monat.
3. Wochenendgrundstücke: 1,70 Euro/Wochenendgrundstück und Monat, Gebäude und Monat
4. Kleingartenanlagen/einzeln veranlagte Kleingärten: 1,70 Euro/EGW und Monat.

Durch die Grundgebühr werden insbesondere folgende Aufwendungen gedeckt:

- Sperrmüllentsorgung
- Wertstoffsammlung (Papier)
- Entsorgung illegaler Abfallablagerungen
- Schadstoffmobileinsatz und Sonderabfallentsorgung (Zwischenlager bzw. Entsorgungsanlage) aus Haushalten und bis maximal 20 kg bzw. 30 Liter pro Erzeuger/Sammlung aus anderen Herkunftsbereichen
- Einsammeln, Befördern, Annahme und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- Entsorgung kompostierbarer Abfälle (Garten und Parkabfälle)
- Öffentlichkeitsarbeit/Förderung Abfallvermeidung/Abfallberatung
- Verwaltungsausgaben

§ 4 Leistungsgebühr

- (1) Die Leistungsgebühr wird für die regelmäßig und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen erhoben. Sie beträgt entsprechend der Abfallbehältergröße:
 1. 60-Liter-Behälter 1,68 Euro/Entleerung.
 2. 80-Liter-Behälter 2,24 Euro/Entleerung.
 3. 120-Liter-Behälter 3,36 Euro/Entleerung.
 4. 120-Liter-Abfallsack 3,36 Euro/Stück (bei Festlegung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 18 Abs. 5 Satz 5 AbfS).
 5. 240-Liter-Behälter 6,72 Euro/Entleerung.
 6. 1,1 m³-Behälter 30,80 Euro/Entleerung.
 7. 7 m³-Behälter 196,00 Euro/Entleerung.
 8. 10 m³-Behälter 280,00 Euro/Entleerung.
 9. 10 m³-Pressmüllcontainer 434,00 Euro/Entleerung.
 10. 120-Liter-Abfallsack 4,50 Euro/Stück (bei gelegentlicher Nutzung gemäß §§ 18 Abs. 5 Satz 1, 19 Abs. 4 AbfS).
- (2) Für jede zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gemäß § 20 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Entleerungsgebühr gemäß Abs. 1 zzgl. eines Aufschlages von 100 % je Entleerung für die zusätzliche Anfahrt erhoben.
- (3) Bei Veranstaltungen wird eine Leistungsgebühr für die Behältergestellung erhoben. Sie beträgt entsprechend der Abfallbehältergröße:
 1. 60-Liter-Behälter 4,30 Euro/Entleerung.
 2. 80-Liter-Behälter 4,30 Euro/Entleerung.
 3. 120-Liter-Behälter 4,30 Euro/Entleerung.
 4. 240-Liter-Behälter 4,30 Euro/Entleerung.
 5. 1,1 m³-Behälter 102,70 Euro/Entleerung.
 6. 7 m³-Behälter 270,60 Euro/Entleerung.
 7. 10 m³-Behälter 305,10 Euro/Entleerung.

Darüber hinaus wird eine Leistungsgebühr für die unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen nach Maßgabe des Abs. 1 erhoben.

§ 5 Leistungsgebühr für die Entsorgung überlassungspflichtiger, nicht vom Landkreis eingesammelter Abfälle

Für die Annahme und Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen aus dem Gebiet des Landkreises Uckermark, die nicht durch den Landkreis Uckermark eingesammelt und befördert werden, werden Leistungsgebühren erhoben. Die Leistungsgebühr beträgt für die Annahme und Entsorgung von Restabfall am Übernahmeort 100,00 €/Mg.

§ 6 Mietgebühr

Die Mietgebühr für die Überlassung der Abfallbehälter beträgt entsprechend der Größe der Abfallbehälter pro Jahr:

1. je 60-Liter-Behälter 2,40 Euro.
2. je 80-Liter-Behälter 2,40 Euro.
3. je 120-Liter-Behälter 2,40 Euro.
4. je 240-Liter-Behälter 2,40 Euro.
5. je 1,1 m³- Behälter 21,60 Euro.
6. je 7 m³-Behälter 145,80 Euro.
7. je 10 m³-Behälter 166,00 Euro.
8. je 10 m³-Pressmüllcontainer 1.652,70 Euro.

§ 7

Umstellungsgebühr

- (1) Für die Behälterumstellung wird - außer in den in Abs. 2 genannten Fällen - eine Umstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt 18,40 Euro pro Behälter und ergibt sich aus der Anzahl der aufzustellenden oder abzuholenden Behälter. Maßgeblich ist die größere Anzahl.
- (2) Eine Umstellungsgebühr wird nicht erhoben bei der Erststellung der Abfallbehälter und der Beendigung der Entsorgung.
- (3) Eine Umstellungsgebühr nach Abs. 1 wird auch für den Fall erhoben, dass Abfallbehälter trotz erfolgter Beanstandung durch den Landkreis keine gültige Inventurmarke tragen, infolge dessen von der UDG abgeholt und wieder aufgestellt werden müssen.

§ 8

Gebühr für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Der Landkreis erhebt für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von mehr als 20 kg bzw. über 30 l je Abfallart und Sammlung, höchstens jedoch bis insgesamt 2.000 kg/Jahr (§ 16 Abs. 2 AbfS) Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 9

Festsetzung der Einwohnergleichwerte

- (1) Bei der Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) bilden 25 Liter Abfall pro Einwohner und Woche die Basis für die Festsetzung des EGW. Es werden folgende EGW festgesetzt:

Nr.	Branche	Berechnungseinheit	EGW
1.	Apotheken	pro Beschäftigter	1,00
2.	Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxis	pro Beschäftigter	1,00
3.	Baustellen mit Bauzeit länger als 4 Wochen	pro Beschäftigter	0,20
4.	Campingplätze, Zeltplätze	pro Belegungsplatz	1,00
5.	Einzelhandel bis 4 Beschäftigte	pro Beschäftigter	1,50
6.	Einzelhandel im Lebensmittelbereich bis 4 Beschäftigte	pro Beschäftigter	2,75
7.	Einzel- und Großhandel ab 5 Beschäftigte	pro Beschäftigter	2,75
8.	Einzel- und Großhandel mit Lebensmittelbereich ab 5 Beschäftigte	pro Beschäftigter	6,25
9.	Fuhrunternehmen (Taxi, Gütertransport, Bus)	pro Beschäftigter	1,00
10.	Gärten und Kleingartenvereine	pro Parzelle	0,20
11.	Gaststätten	pro Beschäftigter	4,50

12.	Gemeinschaftspraxen u.ä. medizinische Einrichtungen	pro Beschäftigter	1,75
13.	Hotels / Beherbergungen	pro Beschäftigter	4,00
14.	Imbissstätten mit Einweggeschirr	pro Beschäftigter	5,25
15.	Imbissstätten mit Mehrweggeschirr	pro Beschäftigter	2,00
16.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe bis zu 49 Beschäftigte	pro Beschäftigter	2,75
17.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe ab 50 Beschäftigte	pro Beschäftigter	0,75
18.	Kasernen und militärische Einrichtungen	pro Soldat u. sonst. Beschäftigte	0,50
19.	Kindergärten	pro Kind, Erzieher u. sonst. Beschäftigte	0,20
20.	Krankenhäuser, Sanatorien, Fach- und Rehabilitationskliniken	pro Bett	0,75
21.	Landwirtschaftsbetriebe	pro Beschäftigter	2,00
22.	öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen u.ä.	pro Beschäftigter	2,00
23.	Häusliche Krankenpflege, ambulant	pro Beschäftigter	0,20
24.	Pflegedienst mit stationärer Abteilung, Senioren- und Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime	pro Bett	1,00
25.	Schulen mit Internat	pro Schüler, Lehrer u. sonst. Beschäftigte	1,75
26.	Schulen ohne Internat	pro Schüler, Lehrer u. sonst. Beschäftigte	0,50
27.	selbständig Tätige der freien Berufe, Handels- und Versicherungsvertreter mit Geschäftsräumen	pro Beschäftigter	1,75
28.	selbständig Tätige der freien Berufe, Handels- und Versicherungsvertreter ohne Geschäftsräume	pro Beschäftigter	1,00
29.	Zimmervermietung	pro Bett	0,25

- (2) Die Berechnungseinheiten ergeben sich als das Produkt aus Einwohnergleichwert und Anzahl der Bezugseinheiten (Beschäftigte, Betten etc.). Als Beschäftigte gelten alle Personen, die in einem Betrieb tätig sind. Beschäftigte, die weniger als 4 Stunden täglich vergütete Arbeitszeit tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 10

Behältervolumen, Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen

- (1) Auf zu Wohnzwecken oder zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken ist ein Behältervolumen von 25 Liter je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Woche, mindestens aber ein Abfallbehälter á 60 Liter je Grundstück, vorzuhalten. Dies gilt auch für Wochenendgrundstücke, Kleingärten und Kleingartenanlagen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann bei getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung (z.B. Nutzung der Sammelkapazitäten der Dualen System Deutschland AG (DSD), Übergabe von Altkleidern an das DRK, Nutzung der Wertstoffannahmehöfe, Durchführung der Eigenkompostierung) die Bemessungsgrundlage reduziert werden. Sie beträgt in diesen Fällen 7 Liter Abfall pro EGW und Woche.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Reduzierung der Bemessungsgrundlage erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass der Bewilligungstatbestand entfällt bzw. nicht nachprüfbar ist.

§ 11**Ermäßigung der Gebühr**

- (1) Auf Antrag kann in begründeten Fällen (Studium, Wehrdienst etc.), bei Abwesenheit von mindestens drei Monaten eine Reduzierung der Grundgebühr gewährt werden, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wird. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 30.11. des Vorjahres neu zu stellen.
- (2) Gebührenschuldner, denen für die Entsorgung von Abfällen aus ihrem Haushalt der kleinste zugelassene Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 3 AbfS zugemessen wurde, können – soweit auf dem Grundstück nicht mehr als 1 Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist - eine Ermäßigung der Gebühr beim Landkreis beantragen, wenn ihre jährliche Abfallentsorgungsgebühr (die Summe aus Grund- und Leistungs- sowie Mietgebühr) 66,48 Euro pro Person und Jahr (5,54 Euro pro Person und Monat) beträgt. Die Höhe der ermäßigten Gebühr beträgt 60,00 Euro pro Person und Jahr (5,00 Euro pro Person und Monat).
- (3) Gebührenschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen und Zimmervermietungen, welche nur im Sommerhalbjahr betrieben werden, können eine saisonale Entsorgung beantragen. Die Veranlagung erfolgt in diesem Fall vom 01.04. bis 30.09. bzw. vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres. Die Grund- und die Leistungsgebühr werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung erhoben. Bei allen Grundstücken, die länger als sechs Monate genutzt werden, besteht keine Möglichkeit der saisonalen Entsorgung.
- (4) Für Zimmervermietungen ist auf Antrag eine Ermäßigung der Grundgebühr möglich, wenn Erfahrungswerte des Vorjahres besagen, dass die vorhandene Bettenkapazität nicht voll ausgeschöpft wird. In diesen Fällen hat der Vermieter die durchschnittliche Belegungszahl dem Landkreis mitzuteilen. Die unterste Grenze für die Ermäßigung der Grundgebühr für Zimmervermietungen beträgt 1 Einwohnergleichwert (EGW).

§ 12**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühren nach § 4 Abs. 1 und § 5 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 6) und die Umstellungsgebühr (§ 7) ist
 1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte, wenn ein solcher dem Landkreis nicht bekannt ist, der unmittelbare Besitzer,
 3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Genannten.
- (2) Wird das Grundstück ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken genutzt, ist Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 6) und die Umstellungsgebühr (§ 7) statt der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Genannten
 1. bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr,
 2. in allen anderen Fällen der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle.
- (3) Im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern für Abfall aus privaten Haushalten einerseits und Abfall aus anderen Herkunftsbereichen andererseits gemäß § 19 Abs. 2 AbfS haften die Gebührenschuldner nach § 11 Abs. 1 und 2 für die gemäß §§ 4, 6 und 7 anfallenden Leistungs-, Miet- und Umstellungsgebühr gesamtschuldnerisch.
- (4) Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 6) und die Umstellungsgebühr (§ 7) im Falle der Abfallentsorgung von Wochenendgrundstücken und Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist und auch kein anderes Recht zur Nutzung des Grundstückes besteht, ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Auf Antrag kann im Fall der gemeinsamen Behälternutzung nach § 19 Abs. 7 AbfS statt der in Satz 1 und 2 genannten Personen eine rechtsfähige natürliche oder juristische Person als Gebührenschuldner veranlagt werden. Der Antrag muss von der natürlichen oder juristischen Person, die künftig als Gebührenschuldner veranlagt werden soll, gestellt werden.

- (5) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 und 2 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner für die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2), die Mietgebühr (§ 6) und die Umstellungsgebühr (§ 7), sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Gebührenschuldner für die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 3) bei Durchführung von Veranstaltungen (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u.ä. mit einer Dauer von bis zu einem Monat) ist derjenige, der die Aufstellung der Abfallbehälter beantragt sowie der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Veranstaltung stattfindet. Werden Abfallbehälter vom Landkreis zugewiesen, ist der Adressat der jeweiligen Verfügung sowie der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Veranstaltung stattfindet, Gebührenschuldner. Die Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.
- (7) Gebührenschuldner für die Leistungsgebühr für die Annahme und Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle, die nicht vom Landkreis eingesammelt und befördert werden (§ 5) ist der Überlassungspflichtige.
- (8) Gebührenschuldner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken bei gelegentlicher Nutzung gemäß §§ 18 Abs. 5 und 19 Abs. 4 AbfS ist der Erwerber.
- (9) Gebührenschuldner der Gebühren für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung ist der Anlieferer.
- (10) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (11) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 13

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr (§ 3) für die Entsorgung aus privaten Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen entsteht außer im Fall des Abs. 6 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, wird die in § 3 festgesetzte Monatsgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Einwohnergleichwerte werden in gleicher Weise berücksichtigt.
- (2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung (§ 4 Abs. 1) entsteht außer im Falle des Abs. 6 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Leistungsgebühr entsteht dabei in Höhe der Anzahl der jährlich regelmäßig durchzuführenden Entleerungen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter multipliziert mit der jeweiligen Entleerungsgebühr. Werden die Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, so entsteht die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung mit der ersten Entleerung innerhalb des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit der letztmöglichen Entleerung innerhalb des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Die Gebühr wird in diesem Fall nach der Anzahl der im Kalenderjahr noch durchzuführenden bzw. nach der Anzahl der bereits erfolgten Entleerungen berechnet. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.
- (3) Die Gebührenschuld für die Annahme und Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Uckermark, die nicht vom Landkreis Uckermark eingesammelt und befördert werden (§ 5), entsteht mit Anlieferung der Abfälle am Übernahmeort.
- (4) Die Gebührenschuld für die Mietgebühr (§ 6) entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden die Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, entsteht die Gebührenschuld für die Mietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Abfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abfallbehälter abgezogen wird. Die Gebührenschuld beträgt in diesem Fall je Monat ein Zwölftel der in § 6 genannten Mietgebühr. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.
- (5) Der Gebührenschuldner kann die erstmalige Aufstellung von Abfallbehältern oder die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße aufgrund der Veränderung der Anzahl der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte zum 01. eines jeden Monats beantragen. In allen anderen Fällen kann die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße zum 01. eines jeden Quartals beantragt werden. Das gemäß § 19 Abs. 1 AbfS i. V. m. § 10 dieser Satzung vorzuhaltende Behältervolumen darf nicht unterschritten werden. Der Antrag auf erstmalige Gestellung von Abfallbehältern bzw. auf Änderung der Behälteranzahl oder -größe muss dem Landkreis bis spätestens zum 15. des Vormonats vorliegen.
- (6) Die Gebührenschuld bei zusätzlicher Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2) entsteht mit der Entleerung

des Abfallbehälters.

- (7) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 3) bei der Durchführung von Veranstaltungen i. S. d. § 2 (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u.ä. Sonderaktionen mit einer Dauer von bis zu einem Monat) entsteht mit Beginn der Veranstaltung bzw. der Maßnahme.
- (8) Die Umstellungsgebühr (§ 7) entsteht mit der Umstellung der Abfallbehälter.
- (9) Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß §§ 18 Abs. 5 und 19 Abs. 4 AbfS (gelegentliche Nutzung) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber. Bei Festlegung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 18 Abs. 5 Satz 5 entsteht die Gebührenschuld mit der Zusendung der Abfallsäcke an den Anschlusspflichtigen.
- (10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (§ 8) von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung entsteht mit der Annahme der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle.
- (11) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen wie z. B. die Änderung der Anzahl der Einwohner oder Einwohnergleichwerte oder der Anzahl oder Größe der aufgestellten Abfallbehälter ein oder werden dem Landkreis nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Grundgebühr (§ 3), die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 1, die Mietgebühr (§ 6) aus Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken und aus Kleingärten und Kleingartenanlagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig. Im Falle des Entstehens der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres wird die Gebühr zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte anteilig fällig. Werden die Gebühren erst nach Ablauf eines Fälligkeitstermins festgesetzt, werden die auf den vorangegangenen Zeitraum entfallenden Teilbeträge zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.
- (2) Die für die Annahme und Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen aus dem Gebiet des Landkreises Uckermark, die nicht vom Landkreis Uckermark eingesammelt und befördert werden, zu entrichtende Leistungsgebühr (§ 5) wird mit der Anlieferung am Übernahmeort fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührenschuld durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Umstellungsgebühr gemäß § 7 Abs. 1 wird durch Bescheid festgesetzt und zum nächstfolgenden der in Abs. 1 S. 1 genannten Zeitpunkte in voller Höhe fällig.
- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei Veranstaltungen (§ 4 Abs. 3), die Gebühr für zusätzliche Entleerungen (§ 4 Abs. 2) und die Gebühr für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (§ 8) von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallart und Sammlung werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung von Abfallsäcken gemäß §§ 18 Abs. 5 und 19 Abs. 4 AbfS ist bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.

§ 15

Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge behördlicher Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt hat der Gebührenschuldner keinerlei Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Dauert die Abfuhrunterbrechung länger als einen Monat, so wird die Leistungsgebühr hinsichtlich der nicht durchgeführten Leerungen auf Antrag erlassen.
- (3) Erfolgt keine Entsorgung aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, insbesondere auf Grund von Beanstandungen zum Inhalt von Abfallbehältern oder nicht rechtzeitiger Bereitstellung oder fehlender oder falscher Inventurmarken am Behälter bleibt die Gebührenschuld in voller Höhe bestehen.

§ 16

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Jeder Wechsel der der Gebührenschuld zugrunde liegenden Verhältnisse ist vom Gebührenschuldner innerhalb eines Monats dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Gebührenschuldner oder sein Vertreter hat dem Landkreis jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhe-

- bung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich ist.
- (3) Vertreter des Landrates können an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenschuldner hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und diese im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

**§ 17
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 01.01.2006 in Kraft.

Prenzlau, den 14.11.05

gez. Klemens Schmitz
Landrat

Anlage 1

**Gebührensätze für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbe-
reichen**

AVV Code neu	Abfallbezeichnung - neu nach AVV	Euro pro kg
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,44
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	10,44
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten u. Mutterlaugen	1,44
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,29
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,43
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,51
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,51
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,51
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	0,87
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	4,06
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,44
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,44
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,44
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	0,51
20 01 13*	Lösemittel	0,55
20 01 14*	Säuren	0,96
20 01 15*	Laugen	0,49
20 01 17*	Fotochemikalien	0,61

20 01 19*	Pestizide	1,44
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,00
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,29
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,51
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,51
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,51
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	0,51
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,51
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 12 06 01, 20 06 02 oder 20 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,00

* gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als besonders überwachungsbedürftig eingestuft Abfall

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT LANDKREIS UCKERMARK

I. Grundsätze zur Jugendförderung

Im Geltungsbereich des Jugendamtes des Landkreises Uckermark können auf der Grundlage dieser Richtlinie die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes von kommunalen Trägern (Städte und Gemeinden), freien Trägern (Verbände, Vereine, gGmbH, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Gruppen und Initiativen der Jugend) sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist gegenüber dem Bundes- und Landesjugendplan immer als nachrangig anzusehen. Die Richtlinie dient als Ergänzung zu diesen. Das Jugendamt des Landkreises Uckermark soll hierdurch in die Lage versetzt werden, Anträge einheitlich und schnell bearbeiten zu können. Gleichzeitig soll damit erreicht werden, dass die Jugendverbände, -vereine, -gruppen und -initiativen ihre Maßnahmen und Veranstaltungen langfristig mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dieser Richtlinie planen und durchführen können.

Die Förderrichtlinien sind ein Teil der Jugendhilfebedarfsplanung. Sie werden bei Bedarf fortgeschrieben.

Jugendarbeit in der Uckermark, die...

- ... sich am Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland orientiert,
 - ... zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung beiträgt,
 - ... soziale Benachteiligungen verhindert oder abbaut,
 - ... junge Menschen zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement befähigt,
 - ... die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen fördert,
 - ... Kinder und Jugendliche mit Behinderung integriert,
 - ... sich von jeglicher Gewalt und jeglichem Extremismus distanziert,
- soll im Sinne dieser Richtlinie gefördert werden. Zu den Schwerpunkten der Jugendförderung gehören:

- Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- internationale und interkulturelle Jugendbegegnungen
- Unterstützung von Jugendgruppen
- außerschulische Jugendbildung
- Netzwerke und soziales Ehrenamt- strukturschwache ländliche Regionen
- Jugenderholung
- Projekte der Jugendarbeit, -sozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Durch den Jugendhilfeausschuss wird jährlich die Verteilung der Fördermittel auf der Grundlage des Jugendförderplanes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderbereiche festgelegt.

II. Allgemeine Bestimmungen (gültig für alle Richtlinien)

01. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen wird durch diese Richtlinie nicht begründet.
02. Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt werden. Sie sind antrags- und nachweispflichtig.
03. Die Förderungen aus dem Bundes- oder Landesjugendplan sind durch die Maßnahmeträger vorrangig zu nutzen.
04. Gefördert werden nur Träger, die ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben. Ausnahmen sind in den Förderbereichen ausgewiesen.
05. Maßnahmen von Schulen sowie Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, kommerziellen, musikalischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, werden nicht gefördert. Gleiches gilt bei Maßnahmen mit Wettkampfcharakter.
Vereinsarbeit, die sich nicht nach §§ 11 bis 14 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) richtet, kann ebenfalls nicht gefördert werden.
06. Anträge, deren Förderungsbetrag 1.500,- € nicht übersteigt, werden von der Verwaltung des Jugendamtes entschieden. Darüber hinaus entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
07. Die Antragsfristen sind in den einzelnen Richtlinien geregelt.
08. Bei unvollständigen Unterlagen erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes einmal eine Nachforderung der fehlenden Unterlagen mit einer Terminsetzung. Sollte der Antragsteller dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, ergeht ein ablehnender Bescheid.
09. Bei einer erstmaligen Antragstellung sind vom Träger der Maßnahme folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:
 - Satzung des Vereins / Gesellschaftsvertrag / Jugendordnung
 - Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt
 - Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes
 Bei weiterer Antragstellung sind Änderungen zu den Unterlagen dem Jugendamt einzureichen.
10. Für alle Anträge, Mittelanforderungen, Teilnehmerlisten und Verwendungsnachweise sind die Formulare des Jugendamtes zu verwenden.
11. Für jede Maßnahme ist ein Kosten- und Finanzierungsplan bzw. bei institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan einzureichen.
12. Die Förderung setzt voraus, dass der Träger die ausreichende Eignung von MitarbeiterInnen und BetreuerInnen gewährleistet, und die Mittel sachgerecht, zweckgebunden, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
13. Bei Abschluss von Verträgen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, dass heißt, es ist das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen (z. B. Pauschalverträge für GEMA-Gebühren, KfZ-Versicherungen, Telefongebühren, ortsübliche Miete).
14. Bei der freihändigen Vergabe von Aufträgen (ab 250 €) sind mindestens drei schriftliche Kostenvoranschläge einzuholen und mit der Verwendungsnachweisführung einzureichen.
15. Bei der Förderung durch das Jugendamt hat der Träger für den ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung) für die TeilnehmerInnen zu sorgen.
16. Die Abrechnungsfristen und -modalitäten werden im Zuwendungsbescheid durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark festgelegt, ansonsten gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-G, ANBest-I).
17. Die Nachweisführung der verwendeten Mittel hat nach dem vom Jugendamt anerkannten Kosten- und Finanzierungsplan mit Originalbelegen sowie den dazugehörigen Zahlungsbelegen bzw. -nachweisen (Bsp. Kontoauszug) in Höhe der Gesamtkosten zu erfolgen. Das Jugendamt ist im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises berechtigt, Bücher und Originalbelege vor Ort einzusehen.
18. Durch das Jugendamt kann entsprechend § 77 SGB VIII im Einzelfall der Abschluss von Leistungs- bzw. Zielvereinbarungen erfolgen.
19. Bei sämtlichen Entscheidungen im Verfahren der Förderung nach dieser Richtlinie liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:
Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII); Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) sowie die Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg mit dazugehörigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Weiterhin erfolgt die Antragsbearbeitung aufgrund von gefassten Jugendhilfeausschuss- und Kreistagsbeschlüssen.

Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Die Übernahme anteiliger Kosten zur Unterhaltung und Bewirtschaftung einer Jugendfreizeiteinrichtung, mobiler Projekte sowie Projekten der aufsuchenden Jugendarbeit (Spielmobile u.a.).

- 1.2 Es können ganzjährig laufende Projekte gefördert werden, die auf eine langfristige und kontinuierliche Arbeit mit Zielgruppen ausgerichtet sind. Hierbei ist der ganzheitliche Projektansatz, die Zielgruppenorientiertheit der Projektinhalte, die Entwicklung und Anwendung verschiedener Arbeitsmethoden ausschlaggebend.
- 1.3 a) Bewirtschaftung
b) Mieten und Pachten (ausgenommen kommunaleigene Räume)
c) Bürobedarf
d) Bücher und Zeitschriften
e) Post- und Fernmeldegebühren
f) Haltung von Fahrzeugen
g) Erstattung von Fahrkosten für MitarbeiterInnen nach BRKG
h) Versicherung für die Einrichtung und für die TeilnehmerInnen an der Maßnahme sowie GEMA-Gebühren
i) Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Wartung, Reparaturen
k) Verbrauchs- und Arbeitsmaterial, Spiele
auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- 2. Zuwendungsempfänger**
- 2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark
- 2.2 Träger der freien Jugendhilfe, wenn diese Einrichtungen im Landkreis Uckermark betreiben
- 3. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 3.1 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes
- 3.2 Vorlage der tatsächlichen Bewirtschaftungskosten des Vorjahres, die durch eine glaubhafte Darstellung der entstandenen Kosten oder durch Primärbelege nachzuweisen sind
- 3.3 Im Sinne dieser Richtlinie ist eine Förderung nur für die Einrichtung möglich, die über festeingestelltes Personal verfügt oder im Rahmen der Personalstellenförderprogramme (SAM; ABM; PKF o.a.) eine Förderung erhält.
- 3.4 Neben der Förderung durch den Landkreis Uckermark soll eine kommunale Förderung mindestens in gleicher Höhe angestrebt werden. Die kommunale Förderung kann sich aus Anteilen mehrerer Kommunen zusammensetzen. Die evtl. Ablehnung einer kommunalen Förderung ist dem Antrag als Kopie beizufügen.
- 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung,
Festbetragsfinanzierung beim Abschluss von Zielvereinbarungen
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 4.4 Fördersatz/Förderbetrag:
- 4.4.1 Als Zuwendung für freie Träger können bis zu 50 v. H. der tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 3.500,00 € pro Kalenderjahr gewährt werden.
- 4.4.2 Als Zuwendung für Städte und Gemeinden können bis zu 25 v. H. der tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 1.500,00 € pro Kalenderjahr gewährt werden.
- 5. Antragsfrist**
- 5.1 Anträge sind bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres zu stellen.

Richtlinie zur Förderung internationaler und interkultureller Jugendbegegnungsmaßnahmen

- 1. Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Maßnahmen der internationalen und interkulturellen Jugendarbeit, die die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen sowie den Erfahrungsaustausch in der Jugendarbeit über die Grenzen hinweg ermöglichen sollen
- 1.2 Zwei- oder dreiseitige internationale Begegnungen von Jugendgruppen aus der Uckermark mit dem Ausland im Landkreis Uckermark oder im Ausland
- 2. Zuwendungsempfänger**
- 2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark
- 2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark
- 3. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 3.1 Ausnutzung der Fördermöglichkeiten aus dem Landesjugendplan

- 3.2 Die Teilnahme von mindestens 7 jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aus dem Landkreis Uckermark
- 3.3 Die Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern, gefördert werden höchstens 14 Tage im Inland oder 17 Tage im Ausland. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- 3.4 Vorlage des mit den Partnern abgestimmten Maßnahmenprogramms
- 3.5 Ab 7 TeilnehmerInnen unter 18 Jahren kann eine Betreuungsperson, die nicht mehr Kind oder Jugendlicher im Sinne des SGB VIII ist, mitgefördert werden. Der Betreuerschlüssel lautet 7 + 1, 14 + 2, 21 + 3 usw. Die lt. dem Betreuerschlüssel geförderten BetreuerInnen müssen entweder im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises oder einer Jugendleitercard sein, über langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen oder eine pädagogische Ausbildung haben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart:
bei Maßnahmen im Ausland: Fehlbedarfsfinanzierung / Anteilsfinanzierung
bei Maßnahmen im Inland: Festbetragsfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 4.4 Fördersatz/Förderbetrag:
4.4.1 Bei Maßnahmen im Ausland werden Zuwendungen in Höhe von bis zu 75 v. H. der Fahrtkosten, (Gruppenreisen mit der Deutschen Bahn AG 2. Klasse, Busreisen oder Flugkosten 2. Klasse) gewährt.
- 4.4.2 Bei Maßnahmen in der Uckermark werden Festbeträge in Höhe von bis zu 8,00 €/Tag und TeilnehmerIn der in- und ausländischen Jugendgruppe gefördert. Eine Förderung ist bis zu 40 TeilnehmerInnen möglich.

5. Antragsfrist

- 5.1 Anträge sind bis spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Richtlinie zur Förderung von Jugendgruppen

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Das Wirken selbstorganisierter Jugendgruppen
- 1.2 Allgemeine Kosten, die zur Organisation eines selbstbestimmten Jugendlebens in der jeweiligen Gruppe notwendig sind
- 1.3 Honorare können nicht gefördert werden

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Selbstorganisierte Jugendgruppen, die keinem Verband, Verein oder einem anderen Träger der Jugendhilfe angehören
- 2.2 Der Antrag muss durch einen Volljährigen oder eine volljährige Person des Vertrauens gestellt werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Vorlage einer Beschreibung der Jugendgruppe (Häufigkeit der Treffen, Geschichte der Gruppe, Aktivitäten, Projekte, Pläne für das laufende Kalenderjahr)
- 3.2 Eine Teilnehmerliste ist dem Antrag beizufügen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 4.4 Fördersatz/Förderbetrag
Die Jugendgruppe kann mit einem Festbetrag in Höhe von bis zu 100,00 € pro Kalenderjahr gefördert werden.

5. Antragsfrist

- Anträge können ganzjährig ohne besondere Antragsfrist gestellt werden.

Richtlinie zur Förderung von außerschulischen Jugendbildungsmaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Maßnahmen und Seminare politischer, allgemeiner, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung. Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die junge Menschen zur Teilnahme an

gesellschaftlichen Prozessen befähigen sollen. Gefördert werden junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

- 1.2 Maßnahmen der Fortbildung für Multiplikatoren aus dem Landkreis Uckermark, wenn diese im Landkreis Uckermark stattfinden
- 1.3 Jugendgruppenleiterschulungen, die nach den Kriterien der Richtlinie für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter - in der jeweils gültigen Fassung - durchgeführt werden und im Landkreis Uckermark, stattfinden.
- 1.4 Die Bildungsveranstaltung hat eine in sich geschlossene thematische bzw. inhaltliche Gesamtkonzeption, d.h. Bildungsveranstaltungen, die mehrere Themen aufweisen, die in keinem inhaltlichen oder thematischen Zusammenhang zueinander stehen, werden nicht gefördert.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark
- 2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark
- 2.3 Bildungsträger mit Sitz im Land Brandenburg oder Berlin, wenn sie Maßnahmen im Landkreis Uckermark durchführen

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten aus dem Landesjugendplan
- 3.2 Vorlage einer Bildungskonzeption
- 3.3 Die Förderung setzt eine MindestteilnehmerInnenzahl von 10 voraus. Die maximale Teilnehmerzahl je Maßnahme ist auf 25 begrenzt. Gefördert werden TeilnehmerInnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uckermark haben.
- 3.4 Maximal förderfähige Veranstaltungstage für die Maßnahme sind auf 8 begrenzt.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 4.4 Fördersatz/Förderbetrag
- 4.4.1 Bei eintägigen oder mehrtägigen Bildungsveranstaltungen ohne Übernachtung von mindestens 6 Stunden Dauer können Festbeträge in Höhe von bis zu 8,00 € pro TeilnehmerIn gewährt werden.
- 4.4.2 Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen mit Übernachtung können bei mindestens 6 Stunden Dauer pro Veranstaltungstag 13,00 € pro TeilnehmerIn und Tag gewährt werden.

5. Antragsfrist

- 5.1 Anträge sind bis spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Richtlinie zur Förderung der Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Das ehrenamtliche Engagement von Personen in der Jugendarbeit, das zur Betreibung von Jugendfreizeiteinrichtungen (Jugendclub, Jugendraum, Jugendkeller u.a.) dient. Dazu zählen keine Veranstaltungen außerhalb der Jugendfreizeiteinrichtungen.
- 1.2 Aufwandsentschädigung

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark
- 2.2 Träger der freien Jugendhilfe, wenn diese Einrichtungen im Landkreis Uckermark betreiben

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Eine Betreuung in der Einrichtung von mindestens 20 Stunden im Monat muss gewährleistet sein.
- 3.2 Die Ehrenamtlichen sollten die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung nachweisen (Zertifikat, Jugendleitercard oder Jugendgruppenleiterausweis) können oder langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit haben oder von einem hauptamtlich angestellten pädagogischen Mitarbeiter für diese Aufgabe geschult und eingewiesen worden sein.
- 3.3 Das Alter der Ehrenamtlichen muss mindestens 16 Jahre betragen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung bei freien Trägern

Fehlbedarfsfinanzierung / Anteilsfinanzierung bei öffentlichen Trägern
Zuschuss/Zuweisung

- 4.3 Form der Zuwendung:
- 4.4 Fördersatz/Förderhöhe
- 4.4.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 50,00 € pro Monat und Einrichtung bei einem freien Träger.
- 4.4.2 Der Zuschuss für einen kommunalen Träger beträgt pro Monat und Einrichtung bis zu 75 v. H. der bei einem freien Träger möglichen Förderung unter der Voraussetzung, dass ein Eigenanteil des kommunalen Trägers von 25 v. H. geleistet wird.

5. Antragsfrist

- 5.1 Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.
- 5.2 Eine Förderung erfolgt - unter Beachtung der Antragsfrist - mit Beginn des darauf folgenden Monats.

Richtlinie zur Förderung von Jugendholungsmaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Jugendholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, die der Erholung und der Gemeinschaft in der Gruppe dienen und zu einem sinnvollen Umgang mit Mensch und Natur oder zum aktiven Engagement in der Gemeinschaft anregen
- 1.2 Gefördert werden können Jugendholungsmaßnahmen im Inland und in der Wojewodschaft Szczecin in der Republik Polen.
- 1.3 Gefördert werden Kosten für Hin- und Rückfahrt, Verpflegung und Unterkunft.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark
- 2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark
- 2.3 Träger der freien Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Uckermark, wenn Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Uckermark an der Maßnahme teilnehmen (unter Beachtung der Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere Nr. 3.1)

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Förderung setzt eine MindestteilnehmerInnenzahl von 7 voraus.
- 3.2 Ab 7 TeilnehmerInnen unter 18 Jahren kann eine Betreuungsperson, die nicht mehr Kind oder Jugendlicher im Sinne des SGB VIII ist, mitgefördert werden. Der Betreuerschlüssel lautet 7 + 1, 14 + 2, 21 + 3 usw. Die lt. dem Betreuerschlüssel geförderten BetreuerInnen müssen entweder im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises oder einer Jugendleitercard sein, über langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen oder eine pädagogische Ausbildung haben.
- 3.3 Die Jugendholungsmaßnahme muss mindestens 4 Tage (3 Übernachtungen), darf jedoch höchstens 14 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.
- 3.4 Gefördert werden TeilnehmerInnen im Alter vom 7. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aus dem Landkreis Uckermark.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 4.4 Fördersatz/Förderbetrag
Jugendholungsmaßnahmen werden mit einem Festbetrag in Höhe von bis zu 5,00 € pro Tag und TeilnehmerIn gefördert.

5. Antragsfrist

Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Richtlinie zur Förderung von Sachkosten für die Fachkräftestellen im Rahmen des Personalstellenprogramms des Landes Brandenburg

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Sachkosten für die Fachkräftestellen im Rahmen des Personalstellenprogramms des Landes Brandenburg, die u. a. in der offenen Jugendarbeit, Schulsozialarbeit oder Straßensozialarbeit tätig sind
Sachkosten sind:
- 1.2.1 Für Schulsozialarbeit oder Straßensozialarbeit:
a) Post- und Fernmeldegebühren

- b) Büromaterial
- c) Bücher und Zeitschriften
- d) Verbrauchs-, Arbeits- und pädagogisches Material
- e) geringfügiger Betreuungsaufwand für die Klientel (sog. Handgeld) in einer Höhe von bis zu 25 v. H. der Zuwendung

1.2.2 Für die offene Jugendarbeit:

- a) Verbrauchs-, Arbeits- und pädagogisches Material
 - b) geringfügiger Betreuungsaufwand für die Klientel (sog. Handgeld) in einer Höhe von bis zu 25 v. H. der Zuwendung
- auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark
- 2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark
- 2.3 Träger mit Sitz im Land Brandenburg oder Berlin, wenn sie Maßnahmen im Landkreis Uckermark durchführen

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Stelleninhaber muss Fachkraft im Rahmen des Personalstellenprogramms sein
- 3.2 Vorlage einer ausführlichen Projektbeschreibung

4. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 4.4 Förderbetrag:
- 4.4.1 Für Schulsozialarbeit oder Straßensozialarbeit: Die Förderung beläuft sich auf 600,00 € jährlich.
- 4.4.2 Für die offene Jugendarbeit: Die Förderung beläuft sich auf 300,00 € jährlich.

5. Antragsfrist

- 5.1 Anträge sind bis spätestens zum 31. Januar für das laufende Jahr zu stellen. Sollte der Antrag später eingereicht werden, erfolgt eine Reduzierung der Fördersumme, dass heißt eine Förderung wird erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

Richtlinie zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Zeitlich begrenzte Projekte, die im Landkreis Uckermark stattfinden
- 1.2 Projekte allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Betätigung im außerschulischen Bereich. Dazu zählen nicht Wettkämpfe o.ä. Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter, ebenso nicht satzungsgemäße Arbeit eines Vereins, mit Ausnahme solcher Träger, die dem Grunde nach entsprechend den Paragraphen 11 bis 14 SGB VIII tätig sind.
- 1.3 Ausgaben:
 - a) Honorare
 - b) Mieten und Pachten (ausgenommen kommunaleigene Räume)
 - c) Verbrauchs-, Arbeits- und pädagogisches Material
 - d) Fahrtkostenerstattung für Gastreferenten nach dem BRKG
 - e) Geräte, Ausstattungen
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
 auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark
- 2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark
- 2.3 Träger mit Sitz im Land Brandenburg oder Berlin, wenn sie Maßnahmen im Landkreis Uckermark durchführen

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Das zeitlich begrenzte Projekt muss jungen Menschen vom 7. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, mehrheitlich aus dem Landkreis Uckermark, zugute kommen.
- 3.2 Vorlage einer ausführlichen Projektbeschreibung der Maßnahme

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung / Anteilsfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 4.4 Fördersatz/Förderbetrag
- 4.4.1 Die Förderung kann bis zu 75 v. H. der vom Landkreis Uckermark als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben betragen, höchstens jedoch 2.500,00 €
- 4.4.2 Für Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können bis zu 90 v. H. der vom Landkreis Uckermark als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, höchstens jedoch 2.500,00 €, gewährt werden.

5. Antragsfrist

- 5.1 Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Richtlinie zur Förderung von „Netzwerke und soziales Ehrenamt - strukturschwache ländliche Regionen“

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1.1 Förderschwerpunkt ist es, ehrenamtlich geleitete Jugendklubs und Jugendräume im Rahmen von baulichen Aktivitäten zu unterstützen, die der Werterhaltung dienen oder die räumliche Situation verbessern (*Handlungsfeld- Jugendfreizeiteinrichtungen*)
 - Gefördert werden Sachkosten insbesondere: Ausgaben, die der Werterhaltung am Gebäude dienen oder die räumliche Situation verbessern, Ausstattungen im Einzelwert bis zu 410,00 € sowie Honorare für die Moderation von Zukunftswerkstätten.
- 1.1.2 Projekte und Maßnahmen unterstützen, in denen die Eigeninitiative und das selbständige Handeln von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden (*Handlungsfeld - mobile Jugendarbeit*)
 - Gefördert werden Sachkosten, beispielsweise Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Ausstattungen im Einzelwert bis zu 410,00 € sowie Honorare für die Moderation von Zukunftswerkstätten.
- 1.1.3 Die Netzwerkfunktion der Jugendverbände stärken bzw. die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder unterstützen. (*Handlungsfeld- Jugendverbandsarbeit*)
 - Gefördert werden Sachkosten, beispielsweise Ausgaben, die der Werterhaltung am Gebäude dienen oder die räumliche Situation verbessern, Ausstattungen im Einzelwert bis zu 410,00 €
- 1.1.4 Das Medium „Internet“ den Kindern und Jugendlichen in den ländlichen Regionen zugänglich machen. (*Handlungsfeld- Kommunikationstechnologien*)
 - Gefördert werden Sachkosten für die Ausstattung mit Computertechnik mit entsprechendem Zubehör. auf der Grundlage der Rahmenkonzeption des Landkreises Uckermark sowie der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Gemeinden, Ämter im Landkreis Uckermark
- 2.2 Vereine, Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark
- Natürliche Personen, Jugendgruppen und -initiativen im Landkreis Uckermark

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin. Mit Ausnahme der Ortsteile, die im Rahmen der Gemeindegebietsreform eingemeindet wurden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Aufbau neuer oder Stärkung bestehender Strukturen von und für Kinder und Jugendliche in strukturschwachen Gebieten im ländlichen Raum
- 3.2 Vorlage einer ausführlichen Projektbeschreibung
- 3.3 Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahmeprojekte muss gewährleistet sein

4. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Fördervertrag

5. Antragsfrist

- 5.1 Anträge sind bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres zu stellen.

III. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark wurde durch den Kreistag am 09.11.2005 beschlossen und tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig ist die auf der Kreistagssitzung am 26.09.2001, DS-Nr.: 145/2001 beschlossene Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark außer Kraft gesetzt.

Prenzlau, den 14.11.05

Prenzlau, den 14.11.05

gez. **Klemens Schmitz**
Landrat

gez. **Dr. Hans-Otto Gerlach**
Vorsitzender des Kreistages

AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN FÜR SPARKASSENBUCHER DER SPARKASSE UCKERMARK

<p><u>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS</u> Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6521162789 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 19.10.2005 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>	<p><u>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS</u> Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6621063472 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 28.10.2005 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>	<p><u>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS</u> Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6621148540 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 20.10.2005 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>
<p><u>KRAFTLOSERKLÄRUNG</u> Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6521066860 bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 11.11.2005 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>		

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	KonzeptAgentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau